

RS Vwgh 1992/4/29 92/13/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §73;

Rechtssatz

Auch an eine Behörde, bei der weder ein Akt noch eine Steuernummer eröffnet ist, kann eine Mitteilung über die Verlegung des Wohnsitzes gerichtet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130094.X02

Im RIS seit

29.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at